



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/058/5/2024-2
A. B.

Wien, 11. Jänner 2024

Geschäftsabteilung: VGW-C

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seine Richterin Mag. Tallafuss über die Beschwerde des Herrn A. B., Wien, C.-gasse, vertreten durch Herrn Dr. D. E., Wien, F.-gasse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 28. Juni 2022, Zahl MBA/.../2021, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 3 iVm § 36 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, den

BESCHLUSS

- I. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG wird das Verfahren eingestellt.
- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG unzulässig.

Begründung

- I. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 28. Juni 2022, ZI. MBA/.../2021, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 38 Abs. 3 iVm § 36 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, eine Geldstrafe in der Höhe von € 500,--, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 10 Stunden verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer laut dem im Akt einliegenden Rückschein am 1. Juli 2022 zugestellt.

Am 19. Juli 2022 wurde die Beschwerde von der belangten Behörde niederschriftlich aufgenommen.

Die belangte Behörde traf in weiterer Folge keine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt den Akten des Verwaltungsstrafverfahrens erst am 28. Dezember 2023 (hg. eingelangt am 29. Dezember 2023) zur Entscheidung vor.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde bei der Behörde 15 Monate vergangen sind.

Die niederschriftlich aufgenommene Beschwerde war rechtzeitig und ist auch zulässig.

Die Behörde ist zwar nicht verpflichtet eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht niederschriftlich aufzunehmen. Errichtet sie aber eine Niederschrift, die den Inhalt der Beschwerde schriftlich festhält und vom Beschwerdeführer unterfertigt wird, so liegt eine vom Verwaltungsgericht als wirksam schriftlich eingebracht zu behandelnde Beschwerde vor (vgl. VwGH 18. Dezember 2015, Ra 2015/02/0169). Somit hat die 15-Monatsfrist mit 19. Juli 2022 zu laufen begonnen.

Die 15 Monate seit Einlangen der Beschwerde bei der belangten Behörde sind bei Vorlage an das Verwaltungsgericht Wien bereits abgelaufen gewesen, sodass gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft getreten ist. Das Verfahren war daher spruchgemäß einzustellen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Tallafuss